

§ 30 ADDSG-Gesetz § 30

ADDSG-Gesetz - Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung,
Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.09.2025

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

1. die Beschreibung der Geodaten-Themen;
2. die Festlegung zusätzlich erforderlicher Angaben zu Metadaten;
3. die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten;
4. die Festlegung technischer Spezifikationen und Mindestleistungskriterien für Netzdienste;
5. die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk;
6. die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodatenätzen durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union;
7. die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an den zuständigen Bundesminister.

In Kraft seit 01.08.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at